

Wann werden Autos bei Raserdelikten beschlagnahmt?

RATGEBER

Heute zum Thema:

Gesundheit

Stil

Recht

Beziehungen

Geld

Daheim

Seit dem 1. Januar 2013 gelten die verschärften Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG). Die besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit – wie im Fall Ihres Bruders – wird demnach mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft. Gemäss Art. 90a Abs. 1 SVG kann das Gericht die Einziehung eines Motorfahrzeugs anordnen, wenn damit eine grobe Verkehrsregelverletzung in skrupelloser Weise begangen wurde und der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann.

Eine vorgängige Beschlagnahme durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft wiederum ist zulässig, wenn das Fahrzeug voraussichtlich einzuziehen sein wird. Tatsächlich ist es so, dass die Häufigkeit von Beschlagnahmungen dadurch zugenommen hat.

Voraussetzung für Beschlagnahme

Entscheidend für die Beurteilung der Rechtmässigkeit einer Beschlagnahme

STRASSENVERKEHRSRECHT Mein Bruder hat eine grosse Dummheit begangen. Er war zeitlich im Stress und ist ausserorts mit 145 km/h gerast und dabei geblitzt worden. Sein Auto wurde daraufhin beschlagnahmt, obwohl er sich vor diesem Vorfall im Strassenverkehr stets korrekt verhalten hat. Wird ein Auto beim Fahren mit massiv zu hoher Geschwindigkeit automatisch beschlagnahmt?

M. T. in Z.

ist somit, ob eine spätere Einziehung durch das Gericht in Betracht fällt. Da die Massnahme der Einziehung einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsгарantie darstellt, muss dabei auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden.

Kurzantwort

Die Beschlagnahme von «Raserautos» ist grundsätzlich zulässig. Dabei ist entscheidend, ob es im Bereich des Möglichen liegt, dass das Fahrzeug, wenn es beim Täter verbleibt, die Verkehrssicherheit weiterhin gefährden würde. In jedem konkreten Einzelfall sind die Rückfallgefahr und die Verhältnismässigkeit der Massnahme zu prüfen. Die Beschlagnahme muss geeignet und insbesondere erforderlich sein, um eine allfällige gerichtliche Einziehung sicherzustellen.

Bei einem Raserdelikt liegt in der Regel die Einziehungsvoraussetzung einer in skrupelloser Weise begangenen groben Verkehrsregelverletzung vor. Zudem muss als zweite Voraussetzung im Sinne einer Gefährdungsprognose wahrscheinlich sein, dass das Fahrzeug, wenn es im Besitz des Täters verbleibt, die Verkehrssicherheit weiterhin gefährdet und so die Massnahme «Einziehung des Fahrzeugs» geeignet ist, den Täter von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abzuhalten.

Verhältnismässigkeit beachten

Die Beschlagnahme sollte allerdings nur angeordnet werden, wenn diese Massnahme – neben dem Vorliegen der gesetzlichen Grundlage des hinreichenden Tatverdachts und der Rechtfertigung durch die Bedeutung der Straftat – im konkreten Einzelfall als verhältnismässig erscheint, indem sie geeignet und erforderlich ist, um die Einziehung des Fahrzeugs sicherzustellen. Dies geht aus einem neueren Bundesgerichtsentscheid hervor.

Eine Beschlagnahme des Fahrzeugs ist somit im Hinblick auf eine allfällige Einziehung grundsätzlich möglich, zumal sie angeordnet werden kann, sofern eine Einziehung durch das Gericht nicht offensichtlich unzulässig ist.

Zu beachten ist aber der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die sich aufdrängende Frage ist primär, ob dieser Eingriff zur Sicherung einer allfälligen Einziehung erforderlich ist oder ob nicht eine mildere Massnahme ausreichend wäre. Entscheidend ist, ob der betroffene Fahrzeugführer tatsächlich rückfallgefährdet ist. Falls dies nicht der Fall ist, wäre die Beschlagnahme nicht rechtmässig. Relevant sind dabei u. a. das frühere Verhalten des Täters im Strassenverkehr (Vorstrafen, Administrativmassnahmen) sowie seine Einsicht. Dies alles muss in jedem Einzelfall abgeklärt werden.

DR. IUR. BEAT FRISCHKOPF,
RECHTSANWALT, SURSEE
ratgeber@luzernerzeitung.ch

ANZEIGE

HIRSLANDEN
KLINIK ST. ANNA



DIE KLINIK ST. ANNA IST MEDICAL
PARTNER DES LUZERNER STADTLAUFES.